

Informationsblatt

SEGELFLUGZEUGPILOTENLIZENZ – SPL

Rechte und Bedingungen (SFCL.115¹)

- a) Vorbehaltlich der Einhaltung von Punkt SFCL.150 (*Besitz der entsprechenden Rechte für Segelflugzeuge und/oder TMG²*) dürfen SPL-Inhabende ihre Rechte als PIC in Segelflugzeugen wie folgt ausüben:
1. sie erhalten keine Vergütung im nichtgewerblichen Flugbetrieb,
 2. sie dürfen Fluggäste nur befördern
 - i) bei Einhaltung von Punkt SFCL.160 (e) – siehe unten – und
 - ii) entweder
 - A) (nach der Erteilung der SPL) der Absolvierung von mindestens 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts (launches) oder Starts (take-offs) und Landungen als PIC auf Segelflugzeugen sowie zusätzlich eines Schulungsflugs, bei dem der Lizenzinhaber gegenüber einer lehrberechtigten Person [FI(S)] die für die Beförderung von Fluggästen erforderliche Kompetenz nachweist (*Der Nachweis darüber muss in das Flugbuch eingetragen und von der für den Schulungsflug verantwortlichen FI(S) unterzeichnet werden*), oder
 - B) als FI(S) nach Teilabschnitt FI,
 3. im gewerblichen Flugbetrieb nur
 - i) bei Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - ii) nach Absolvierung (nach Erteilung der Lizenz) von 75 Stunden Flugzeit oder 200 Starts (launches) oder Starts (take-offs) und Landungen als PIC auf Segelflugzeugen.
- b) Abweichend von Punkt a) können lehr- oder prüfberechtigte Personen vergütet werden für
1. die Durchführung von Flugunterricht für den Erwerb einer SPL
 2. die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für den Erwerb einer SPL,

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

² Reisemotorsegler – Touring Motor Glider

Hinweis: Die o.g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind die Originalfassungen.

3. die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Überprüfungen für die mit einer SPL verbundenen Rechte, Berechtigungen und Zeugnisse.
- c) SPL-Rechte dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die geltenden Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung erfüllt sind und wenn ein den ausgeübten Rechten entsprechendes gültiges Tauglichkeitszeugnis (*siehe unten*) vorliegt.

Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (SFCL.160³)

a) Segelflugzeuge (ohne TMG)

Die mit der SPL verbundenen Rechte (ohne TMG) dürfen nur ausgeübt werden, wenn in den 24 Monaten vor (je)dem geplanten Flug

1. mindestens fünf Stunden Flugzeit als PIC oder mit FI(S) oder allein unter der Aufsicht einer solchen Person auf einem Segelflugzeug absolviert wurden und dabei (ohne TMG) mindestens
 - i) 15 Starts (launches) und
 - ii) zwei Schulungsflüge mit FI(S) absolviert wurden oder
2. bei einer prüfberechtigten Person [FE(S)] eine Befähigungsüberprüfung auf einem Segelflugzeug (ohne TMG) abgelegt wurde, wobei die Befähigungsüberprüfung auf der praktischen Prüfung für SPL beruht.

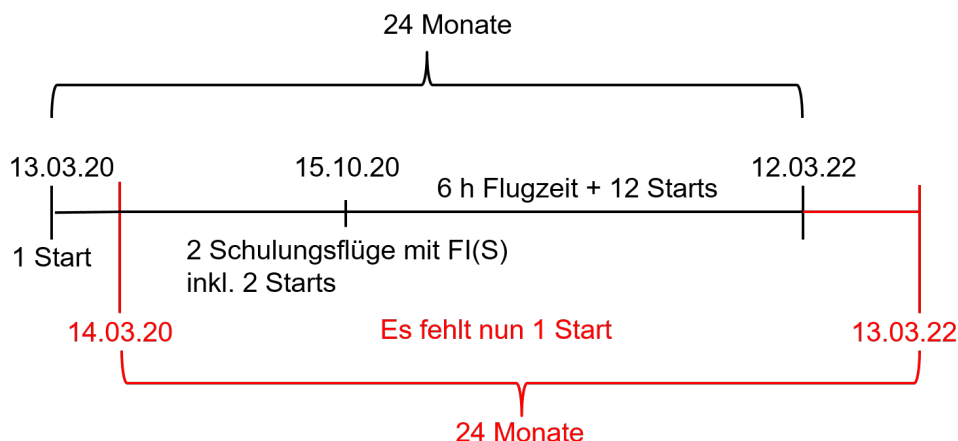
Erläuterung:

- *alle Starts/Landungen und Flugzeiten, die länger als 24 Monate zurückliegen, verfallen!*
- *für die erforderlichen zwei Schulungsflüge gilt: der 24-Monats-Zeitraum wird ab dem letzten Tag des Monats gerechnet, in dem der jeweilige Trainingsflug stattfand (AMC1 SFCL.160(a)(1)(ii)).*
- *die fünf Stunden Flugzeit können auf TMG erbracht werden. Die Definition lautet:
Segelflugzeug = Motorsegler = TMG;*
- *15 Starts und zwei Schulungsflüge müssen auf Segelflugzeugen (ohne TMG) absolviert werden;*
- *die Starts der zwei Schulungsflüge können auf die 15 Starts angerechnet werden;*
- *weitere Definition: Start auf Segelflugzeug (ohne TMG) = launch; Start auf TMG = take-off;*
- *eine Befähigungsüberprüfung ersetzt nur die Anforderungen unter a) 1. für die nächsten 24 Monate, nicht jedoch die Anforderungen an die Startmethoden nach SFCL.155.
Beispiel: zwei Windenstarts mit FE(S) ersetzen nicht die fünf geforderten Windenstarts in den letzten 24 Monaten;*
- *die Anforderungen – bis auf die zwei Schulungsflüge mit FI(S) – können auch auf Luftfahrzeugen, die unter einen Beschluss eines Mitgliedstaats nach Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1139 oder in den Anwendungsbereich von Anhang I jener Verordnung fallen, erbracht werden (z.B. historische oder Ultraleicht-Segelflugzeuge) – AMC1 SFCL.160.*

³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

Hinweis: Die o.g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind die Originalfassungen.

Beispiel 1:



b) TMG

TMG-Rechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn in den 24 Monaten vor (je)dem geplanten Flug

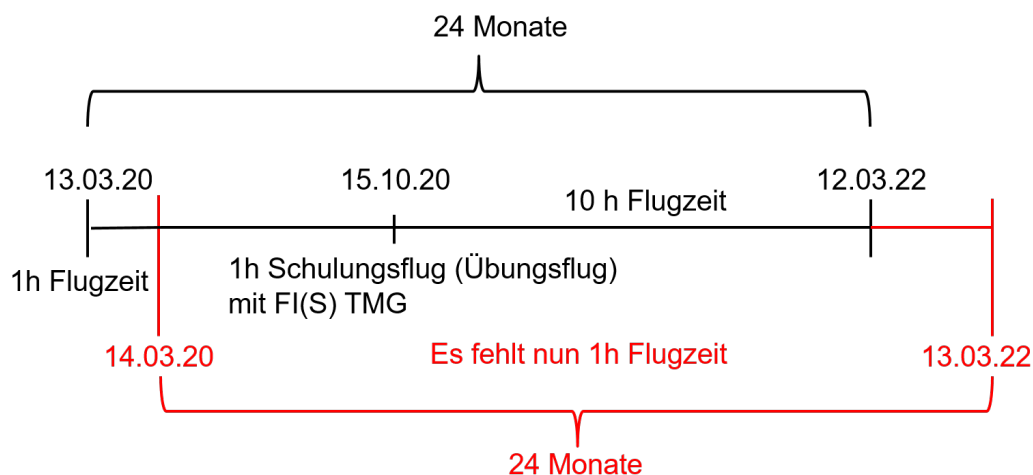
- mindestens 12 Stunden Flugzeit als PIC oder mit FI(S) oder allein unter Aufsicht einer solchen Person absolviert wurden und dabei (auf TMG) mindestens
 - sechs Stunden Flugzeit,
 - 12 Starts (take-offs) und Landungen und
 - ein Schulungsflug von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit FI(S) absolviert wurden oder
- bei FE(S) eine Befähigungsüberprüfung abgelegt wurde, wobei die Befähigungsüberprüfung auf der praktischen Prüfung zum Erwerb von TMG-Rechten beruht.

Erläuterung:

- alle Starts/Landungen, Flugzeiten und Schulungsflüge, die länger als 24 Monate zurückliegen, verfallen!
- Sechs der 12 Stunden Flugzeit können auf Segelflugzeugen (ohne TMG) absolviert werden;
- die Starts und Landungen des Schulungsfluges können auf die 12 Starts (take-offs) und Landungen angerechnet werden;
- Flugzeit auf TMG zählt gleichzeitig für die Ausübung der Rechte in (A)-Lizenzen (z.B. PPL/LAPL), wenn die TMG-Berechtigung in diese Lizenzen eingetragen ist;
- die Anforderungen – bis auf den Schulungsflug mit FI(S) – können durch Flüge auf Luftfahrzeugen, die unter einen Beschluss eines Mitgliedstaats nach Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1139 oder in den Anwendungsbereich von Anhang I jener Verordnung fallen, ersetzt werden (z.B. Ultraleicht-TMG) - AMC1 SFCL.160. Eine Anrechnung von Flügen auf Ultraleichtflugzeugen als Ersatz für TMG-Flüge ist nicht möglich!

Hinweis: Die o.g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind die Originalfassungen.

Beispiel 2:



- c) SPL-Inhabende mit Flugrechten für TMG, die auch eine Lizenz mit Flugrechten für TMG nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) besitzen, sind von den Auflagen von Punkt b) ausgenommen.

Erläuterung:

- die Anforderungen unter b) gelten als erfüllt, wenn eine TMG-Klassenberechtigung in einer PPL/CPL/ATPL/MPL(A) vorhanden und gültig ist.
- d) Der Abschluss der Flüge mit FI(S), der Flüge unter Aufsicht und der Schulungsflüge nach Punkt a) 1. und Punkt b) 1. sowie der Befähigungsüberprüfung nach Punkt a) 2. und Punkt b) 2. muss in das Flugbuch der lizenzinhabenden Person eingetragen und im Falle von Punkt a) 1. und Punkt b) 1. von verantwortlichen FI(S) und im Falle von Punkt a) 2. und Punkt b) 2. von verantwortlichen FE(S) unterzeichnet werden.
- e) Beförderung von Fluggästen

SPL-Inhabende dürfen Fluggäste nur befördern, wenn sie in den vorangegangenen 90 Tagen als PIC mindestens

1. drei Starts (launches) in Segelflugzeugen (ohne TMG) absolviert haben, sofern Fluggäste in Segelflugzeugen und nicht in TMG befördert werden sollen, oder
2. drei Starts (take-offs) und Landungen auf TMG absolviert haben, sofern Fluggäste in TMG befördert werden sollen. Für die Beförderung von Fluggästen bei Nacht auf einem TMG muss mindestens einer dieser Starts (take-offs) oder Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein.

Erläuterung:

- die drei Starts (launches bzw. take-offs) sind – anders als unter Teil-FCL oder LuftPersV – als PIC (allein) durchzuführen, bevor Fluggäste befördert werden dürfen.
- Bei Teil-FCL-Lizenzen und nationalen Luftfahrerscheinen können diese Starts und Landungen pro Luftfahrzeugkategorie auch in der Rolle „DUAL“ mit lehr- oder prüfberechtigten Personen absolviert werden.

Hinweis: Die o.g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind die Originalfassungen.

Startmethoden (launching) (SFCL.155⁴)

Zur Aufrechterhaltung der Rechte für die jeweilige Startmethode (launching) müssen in den vorangegangenen zwei Jahren mindestens fünf Starts (launches) absolviert worden sein. Für Gummiseil-Starts müssen nur zwei Starts (launches) absolviert worden sein. Für Eigenstarts können die Starts (launches) als Eigenstarts (self-launches) oder mit Hilfe von Starts (take-offs) auf TMG oder in einer Kombination von beidem durchgeführt werden.

Sind die o. g. Anforderungen nicht erfüllt, muss die zur Erneuerung der Rechte erforderliche Anzahl von Starts mit FI(S) oder allein unter der Aufsicht einer solchen Person durchgeführt werden.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Pflicht zum Mitführen und zur Vorlage von Dokumenten (SFCL.045⁵)

- a) Bei der Ausübung der mit einer SPL verbundenen Rechte müssen alle folgenden Unterlagen mitgeführt werden:
 - 1. eine gültige SPL,
 - 2. ein gültiges Tauglichkeitszeugnis,
 - 3. ein Ausweisdokument mit Bild,
 - 4. ein Flugbuch, das hinreichende Daten zum Nachweis der Einhaltung dieses Anhangs enthält.
- c) SPL-Inhabende müssen auf Aufforderung einer autorisierten Vertretung der zuständigen Behörde ohne ungebührliche Verzögerung die in Punkt a) genannten Unterlagen zur Kontrolle vorlegen.
- d) Abweichend von Punkt a) können die dort genannten Dokumente an dem Flugplatz oder dem Einsatzort aufbewahrt werden, sofern es sich um Flüge handelt, die in Sichtweite des Flugplatzes oder des Einsatzorts bleiben.

Aufzeichnung von Flugzeit (SFCL.050⁶)

SPL-Inhabende müssen verlässliche und detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Flüge in der von der zuständigen Behörde festgelegten Form und Weise führen.

[→ siehe NfL 2021-2-602](#)

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

Hinweis: Die o. g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind die Originalfassungen.

Anforderungen an Tauglichkeitszeugnisse (MED.A.030⁷)

c) Für die Ausübung

1. der mit einer SPL nach Anhang III (Teil-SFCL) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 verbundenen Rechte wird mindestens ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis benötigt,
2. der mit einer SPL verbundenen Rechte für die Zwecke des gewerblichen Flugbetriebs mit Segelflugzeugen, mit Ausnahme des in Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 der Kommission genannten Flugbetriebs⁸, wird mindestens ein gültiges Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 benötigt

Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnissen (MED.A.045⁹)

a) Gültigkeit

3. Die Gültigkeitsdauer von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 (*für den gewerblichen Flugbetrieb mit Segelflugzeugen und zur Nutzung in Drittstaaten – ICAO-Konformität*) beträgt:
 - i) 60 Monate, bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;
 - ii) 24 Monate bei Personen, die zwischen 40 und 50 Jahre alt sind. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 51. Lebensjahres;
 - iii) 12 Monate bei Personen, die älter als 50 Jahre sind.
4. Die Gültigkeitsdauer von LAPL-Tauglichkeitszeugnissen beträgt:
 - i) 60 Monate, bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;
 - ii) 24 Monate bei Personen, die älter als 40 Jahre sind.

Nationale Voraussetzung (§ 11 LuftPersV¹⁰)

Bei SPL-Inhabenden mit TMG-Rechten muss stets eine gültige Bescheinigung über das positive Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz vorliegen.

⁷ Verordnung (EU) 1178/2011

⁸ Flugbetrieb auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schauflüge, Einführungsflüge, Schlepp- und Kunstflüge sowie Schulungsflüge – jeweils unter bestimmten Voraussetzungen!

⁹ Verordnung (EU) 1178/2011

¹⁰ Verordnung über Luftfahrtpersonal

Hinweis: Die o.g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind die Originalfassungen.